



Ort Sporthalle Aarbergstrasse 20, 3294 Büren a.A:

Zeit Beginn: 20.00 Uhr Schluss: 23.15 Uhr

Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Vorsitz	MW	Widmer Matthias	Präsident der Gemeindeversammlung		
Mitglieder RW Wälti Rolf PZ Zumbach Peter RB Basler Reto HRM Meyer Hans Rudolf BL Leiggener Bettina BS Stotzer-Wyss Barbara MS Steinmann Marcel		Zumbach Peter Basler Reto Meyer Hans Rudolf Leiggener Bettina Stotzer-Wyss Barbara	Gemeindepräsident/GR Präsidiales (1) GR Volkswirtschaft und Kultur (2) GR Bildung (4) GR Finanzen (5) GR Sicherheit (3) GR Bau und Planung (7) GR Soziales und Gesundheit (6)		
Sekretär	YM	Marti Yves	Gemeindeschreiber		
Protokoll	YM	Marti Yves	Gemeindeschreiber		
Stimmberechtigte (inkl. Vorsitz und Gemeinderat)	e 419 =	Personen 17.85%	Frauen 1225 Männer 1122 Total 2347 (gem. Stimmregister)		

Zuhörer (ohne Stimmrecht)

- Bieri Michael, Finanzverwalter, Bremgarten
- Carrel Corinne, Gemeindeweibel, Arch
- Eggenschwiler Kurt, Bauverwalter. Laupersdorf
- Eggimann Barbara, Arch
- Fauser Kurt, Leiter Regionaler Sozialdienst, Schüpfen
- Graber Bruno, Oberhofen
- Hachen Peter, Lyssach
- Jmhooff Martha, Rüti b.B.
- Jeckelmann Brigitte, Bieler Tagblatt
- Marti Yves, Gemeindeschreiber, Oberwil b.B.
- Meier Armin, Telos AG
- Menge Oliver, Grenchner Tagblatt
- Michel Wolfgang, Büren a.A.
- Mosimann Barbara, Dotzigen
- Ruppe Jörg, Büren a.A.
- Stähli Rahel, Canal3
- Stauffer Matthias, 115West Architekten GmbH
- Streun Lars, Büren a.A.
- Stirnimann Michelle, Kerzers
- Ulmann Sabine, Verwaltungsangestellte, Biel



Eröffnung

MW begrüsst die Anwesenden herzlich zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung. Er dankt für das grosse Interesse an den Geschäften. Er wünscht sich eine sachliche Diskussion. Aufgrund der grossen Stimmbeteiligung wird die Abhaltung der heutigen Gemeindeversammlung nicht ganz einfach sein. Er bittet die Votanten sich möglichst präzise zu äussern und genanntes nicht zu wiederholen.

Die Versammlung ist demnach eröffnet. Es beginnt der geschäftliche Teil.

Einberufung 1 322

Die heutige ausserordentliche Gemeindeversammlung wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 21. Februar 2019 publiziert. Alle Haushaltungen haben in den letzten Tagen die Botschaft des Gemeinderates erhalten, in denen die Geschäfte beschrieben sind. Zudem gab es wie üblich eine Aktenauflage.

Die Versammlung kam damit rechtmässig zustande und ist beschlussfähig.

Stimmrecht

Nicht stimmberechtigte Besucher sind getrennt von den Stimmberechtigten platziert.

Stimmberechtigt ist nur, wer seit mindestens drei Monaten in Büren a.A. wohnt, volljährig und Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist. Nicht stimmberechtigte Anwesende sitzen hinten im optisch abgetrennten Sektor. Fachleute sind vorne links direkt neben den Medienvertretern platziert (Ausnahme: Yves Marti, Gemeindeschreiber und Kurt Eggenschwiler, Bauverwalter, welche am Ratstisch sitzen).

Auf die Frage von MW ob es unter den Anwesenden Personen gibt, die in Büren a.A. nicht stimmberechtigt sind, meldet sich niemand. Auch wird auf Anfrage hin niemandem das Stimmrecht aberkannt.



Medien / Gäste

Der Vorsitzende stellt fest, dass als Vertreter der Printmedien Herr Oliver Menge (Grenchner Tagblatt) und Frau Brigitte Jeckelmann (Bieler Tagblatt) anwesend sind. Zudem ist Frau Rahel Stähli vom Radio Canal 3 anwesend. Sie werden über die heutige Versammlung berichten. Im Weiteren sind als Gäste ohne Stimmrecht und daher separat sitzend anwesend:

- Carrel Corinne, Gemeindeweibel (Mikrofon)
- Eggenschwiler Kurt, Bauverwalter (sitzt am Ratstisch)
- Marti Yves, Gemeindeschreiber (sitzt am Ratstisch)
- Fauser Kurt, Leiter Regionaler Sozialdienst
- Peter Hachen, Schulleiter
- Sabine Ulmann, Verwaltungsangestellte
- Matthias Staufer, Architekturbüro 115W AG
- Armin Meier, Telos AG

Stimmenzähler

Heute sind fünf Stimmenzähler zu wählen. Gewählt werden stillschweigend.

- Adrian Keller, Bielstrasse 22, 3294 Büren a.A. (Sektion 1)
- Beat Stähli, Eschenweg 20, 3294 Büren a.A. (Sektion 2)
- Monika Hämmerli, Hägniweg 7, 3294 Büren a.A. (Sektion 3)
- Christian Lauper, Thoracker 22, 3294 Büren a.A. (Sektion 4)
- Kurt Lutz, Eschenweg 14, 3294 Büren (Sektion 5)

Die anwesenden Stimmberechtigten sind abzuzählen und die Anzahl dem Sekretär zu melden.

Der Vorsitzende bittet die Versammlungsteilnehmer, die sich an der Diskussion beteiligen, mit ihren Voten zuzuwarten, bis das tragbare Mikrofon überbracht worden ist.

Traktandenliste 1 321

Der Vorsitzende fragt an, ob zur Reihenfolge der Traktanden (vgl. Publikation, Botschaft, sowie heute präsentierte Folie) das Wort verlangt wird. Dies ist nicht der Fall.

Die Liste gilt somit als genehmigt.



1 Protokoll vom 20. November 2018

1.300

Die öffentliche Auflage des Protokolls der ordentlichen Versammlung vom 20. November 2018 fand 20 Tage vor der heutigen Versammlung statt, d.h. ab dem 6. März 2019 bis gestern 25. März 2019, dem Vortag der Gemeindeversammlung. Während der Auflagefrist wurden dagegen keine Einsprachen eingereicht.

Beschluss

Nachdem gegen das Protokoll vom 20. November 2018 keine Einsprachen eingereicht worden sind, gilt es als durch die Gemeindeversammlung stillschweigend genehmigt.

Vollzug + Ablage

• Gemeindeschreiberei



2 Reglement über die Mehrwertabschöpfung

4.211.4

BS präsentiert das Geschäft:

Als Reaktion auf die Rückweisung des Geschäfts an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2018 fanden Gespräche mit den Votanten statt. Die unterschiedlichen Anliegen wurden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung wurde vorgenommen. Zonenänderungen und Schaffung von Mehrwert werden vom Souverän beschlossen. Aus diesem Grund soll neben dem Grundeigentümer auch der Souverän von diesem Mehrwert profitieren. Büren a.A. kann im Hinblick auf die Ortsplanungsrevision die Mehrwertabgabe im eigenen Reglement bestimmen. Dies gilt auch für alle künftigen Nutzungsänderungen. Ohne Reglement greifen die Vorgaben aus dem kantonalen Baugesetz und es kommt eine Mehrwertabgabe von 20% zum Tragen.



Gemeindeversammlung vom 26. März 2019 Traktandum 2

Kantonale Vorgaben

Obligatorische Mehrwertabgabe bei Einzonungen

Art. 142a Abs. 1 BauG Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

Bereits jetzt gemäss BauG: 20%

In Artikel 142a wird vom Kanton vorgegeben, dass bei Einzonung eine obligatorische Mehrwertabgabe fällig wird. Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.





Gemeindeversammlung vom 26. März 2019 Traktandum 2

Kantonale Vorgaben

Obligatorische Mehrwertabgabe bei Einzonungen

Art. 142a Abs. 1 BauG

Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

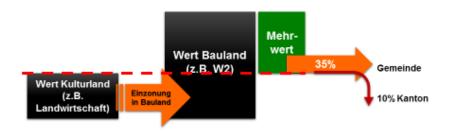
Bereits jetzt gemäss BauG: 20%

Freiwillige Mehrwertabgabe bei Um- und / oder Aufzonungen

Zudem werden Mindestvorgaben bei der freiwilligen Mehrwertabgabe bei Um-und Aufzonungen festgelegt.

Mehrwertabgabe bei Einzonung

Einzonung **35%** des Mehrwerts Kant. Vorgabe: 20%-50%



Betroffen im Rahmen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision:

2 Parzellen 3 Grundeigentümerbegehren

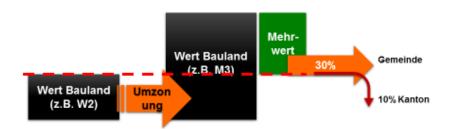
Im Mehrwertabschöpfungsreglement wird die Situation in Büren wie dargestellt geregelt.





Mehrwertabgabe bei Umzonung

Umzonung ⊃ 30% des Mehrwerts Kant. Vorgabe: 20%-40%



Betroffen im Rahmen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision:

- 11 Grundstücke
- ⇒ Grundeigentümerbegehren, Bereinigung Zonen

Bei der Umzonung wird Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten zugewiesen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind rund 11 Grundstücke betroffen. Diese Grundstücke sind bebaut. Einerseits handelt es sich um Grundeigentümerbegehren oder um ein Bereinigen der Zone als Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.



Es wird **KEINE** Mehrwertabgabe erhoben bei:

Mehrwert beträgt weniger als 20'000 CHF

Erhöhung Freigrenze geprüft und als nicht sinnvoll befunden:
in Anbetracht der Lage von Büren a.A.

Aufzonungen (z.B. W1 ⊃ W2)

- Anzahl betroffene Parzellen im Rahmen der OPR
- Verdichtetes Bauen soll nicht gehindert werden
- Verhältnis Aufwand Schatzungen / tatsächliche Realisierung
- Reglement wurde ergänzt (Art. 1):
 - ³ Von der Mehrwertabgabe befreit sind Parzellen/Areale, welche (...)

 c) von einer Aufzonung (Erhöhung des Masses der Nutzung) betroffen sind.

Beträgt der Mehrwert weniger als CHF 20'000.00 wird keine Abgabe erhoben. Bei einer Aufzonung werden die Vorschriften in Bezug auf eine Verbesserung der Nutzung z.B. Änderung der Gebäudehöhe von einer Wohnzone 1 in eine Wohnzone 2 angepasst. Der Aufwand zur Schatzung des Mehrwerts im Verhältnis zu den erwartenden Erträgen ist zu hoch. Es sind rund 70 Parzellen betroffen. Im Reglement wurde die Aufzonung explizit ausgeschlossen.





Gemeindeversammlung vom 26. März 2019 Traktandum 2

Büren a.A. im Vergleich

	Kantonale Vorgabe	Büren a. A.	Pieterlen	Aarberg	Rüti b.Büren	Ipsach	Köniz
Einzonung	Pflicht 20-50%	35%	35%	40-50%	20-30%	40-50%	40-50%
Umzonung	frei 20-40%	30%	35%	40%	keine Abgabe	40%	40 % minus 60'000
Aufzonung	frei 20-40%	keine Abgabe	keine Abgabe	40%	keine Abgabe	40%	40 % minus 60'000

Hier werden die Vorgaben des Kantons auf einen Blick dargestellt. Bei Einzonungen besteht eine Pflicht zur Mehrwertabschöpfung im Rahmen von 20 – 50%. Bei Umzonungen ist dies freiwillig bzw. beträgt die Bandbreite 20 – 40%. Ebenfalls bei Aufzonungen ist eine Abschöpfung freiwillig bzw. darf sich innerhalb von 20 – 40% bewegen. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten wurden explizit fixe Sätze gewählt. Andere Gemeinden wählen eine Bandbreite, teilweise ist diese an den Umsetzungszeitraum gebunden.



Gemeindeversammlung vom 26. März 2019 Traktandum 2

Fälligkeit der Mehrwertabgabe

Art. 3

¹Das Verfahren der Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

Die Mehrwertabgabe wird fällig bei Realisierung der Überbauung oder bei der Veräusserung des Grundstücks. Die Abgabe soll erst fällig werden wenn der Grundeigentümer also tatsächlich über die finanziellen Mittel verfügt. Das ist der Fall wenn mit dem Bauprojekt begonnen wurde oder eben wenn das Grundstück veräussert wird. Die Fälligkeit wird vom Kanton in den Artikeln 142c-e so vorgeschrieben. Bei Schenkung oder Erbgang handelt es sich um unentgeltliche Handlungen. Demzufolge wird kein Mehrwert realisiert und auch keine Abgabe fällig.





Gemeindeversammlung vom 26. März 2019 Traktandum 2

Fälligkeit der Mehrwertabgabe

Art. 3

¹Das Verfahren der Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

Aktuell im kantonalen Baugesetz: Fälligkeit bei Realisierung Mehrwert durch Überbauung oder Veräusserung

An der letzten Gemeindeversammlung wurde die Änderung im kantonalen Gesetz angesprochen. Aktuell wird die Mehrwertabgabe in allen Fällen bei Überbauung oder Veräusserung fällig.



Fälligkeit der Mehrwertabgabe

Art. 3

¹Das Verfahren der Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

Aktuell:

Fälligkeit bei Realisierung Mehrwert durch Überbauung oder Veräusserung

Fassung kantonale Vernehmlassung:

Einzonung: Überbauung/Veräusserung

Umzonung: Überbauung

1

Sollte der Vorschlag, der derzeit in der Vernehmlassung ist, angenommen werden, gilt neu: Einzonung wird als Überbauung bzw. Veräusserung angesehen und die Umzonung gilt als Überbauung.





Fälligkeit der Mehrwertabgabe

Art. 3

¹ Das Verfahren der Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

Aktuell:

Fälligkeit bei Realisierung Mehrwert durch Überbauung oder Veräusserung

Fassung kantonale Vernehmlassung: **Einzonung: Überbauung/Veräusserung Umzonung: Überbauung**

19

Da wir uns im Reglement ohnehin auf das Baugesetz beziehen, hat sich die Gemeinde nach der kantonalen Entscheidung zu richten.



Gemeindeversammlung vom 26. März 2019 Traktandum 2

Erträge aus Mehrwertabgabe müssen in einer Spezialfinanzierung geführt werden.

Die Kosten für die Schatzungen werden den Grundeigentümern verrechnet.

Die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung werden in den Gemeindefinanzen in einer Spezialfinanzierung geführt. Verwendet werden die Einnahmen für Projekte der Ortsplanung oder für steuerfinanzierte öffentliche Liegenschaften.

Antrag

Das Reglement über die Mehrwertabschöpfung (MWAR) vom 26. März 2019, sei per sofort in Kraft zu setzen.

Diskussion

Daniel Laubscher, Schützenweg 14, führt aus, dass es in Büren a.A. nicht mehr viel freies Bauland mehr gibt. Die aktuelle minimale gesetzliche Regelung sieht vor, dass 20 % des Mehrwertes von neu eingezontem Land abgeschöpft werden. Nimmt man an das Kulturland bzw. Landwirtschaftsland mit Fr. 10.00 und Bauland mit Fr. 400 pro m² berechnet werden, ergibt dies einen Mehrwert von



Fr. 390.00. Von diesen Fr. 390.00 müssten nun minimal 20%, sprich Fr. 78.00, abgeschöpft werden. Dieses Geld kommt der öffentlichen Hand zugute, während der restliche Mehrwert von 80% zugunsten des Grundeigentümers anfällt. Davon ausgehend, dass die Gemeinde in den nächsten 15 Jahren einen Investitionsbedarf von rund Mio Fr. ausweist, kann sie es sich nicht leisten, auf zusätzliche Einnahmen zu verzichten. Am Beispiel eines Einfamilienhauses erläutert Daniel Laubscher den Mechanismus der Mehrwertabschöpfung. Ein bestehendes Einfamilienhaus liegt in der Wohnzone 1. Der Wert beläuft sich auf Fr. 500'000.00. Es erfolgt nun eine Umzonung in die Wohnzone 2. Der neue Wert beträgt Fr. 850'000.00. Somit ergibt sich ein Mehrwert von Fr. 350'000.00. Mit einem Ansatz von 30% beträgt der Mehrwert Fr. 105'000.00. Er ist überzeugt, dass ein Verzicht auf dieses Geld falsch ist, insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Investitionen. Daniel Laubscher stellt folgenden Antrag bzw. Abänderung des vorliegenden Reglements über die Mehrwertabschöpfung:

Art. 1 Abs. 1 c neu

bei Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeit (Aufzonung)

Art. 1 Abs. 3c: streichen

Art. 2 Abs. 1 c: neu

bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 30% des Mehrwertes.

Art. 3 Abs. 1 ergänzen

Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen grundsätzlich nach Art. 142c-142e des Baugesetz. Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe erst fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) realisiert wird.

Daniel Laubscher ergänzt, dass die vom Gemeinderat vorgesehene Handhabung der Mehrwertabschöpfung bzw. die unterschiedliche Handhabung der Einzonung, Umzonung und Aufzonung seiner Ansicht nach gegen Bundesrecht verstösst.

MW nimmt den Antrag von Daniel Laubscher auf und setzt die Diskussion fort.

Margrit Widmer, Schützenweg 14, unterstützt als Vertreterin der SP den Antrag von Daniel Laubscher. Die Gemeinde Büren a.A. kann auf die entsprechenden Beträge, welche für die öffentliche Infrastruktur eingesetzt würden, nicht verzichten.

RW hält fest, dass der Gegenantrag korrekt ist, dass der Gegenantrag legitim ist und dass der Gegenantrag verständlich ist. Der Gemeinderat hält jedoch an seinem Antrag fest. An der Informationsveranstaltung vom 11. März 2019 wurde von einem Votanten ein Beispiel zur Veranschaulichung der Mehrwertabschöpfung ausgeführt, bei welchem sein Einfamilienhaus von der Wohnzone 1 in die Wohnzone 2 umgezont würde. Der Mehrwert seiner Liegenschaft würde von ursprünglich 1 Mio. auf ca. 1.3 Mio anwachsen. Vom entsprechenden Mehrwert, Fr. 300'000.00, würden somit Fr. 90'000.00 abgeschöpft. Rein mathematisch stimmt dieses Beispiel. Auf den Votanten bezogen, befindet sich seine Liegenschaft in der Wohnzone 2 und verbleibt auch in der Wohnzone 2 bzw. ist von einer Aufzonung nicht betroffen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine Abschöpfung des Mehrwertes in Aufzonungen eine Baubremse darstellt, da dies zu einer massiven Verteuerung führen wird. Will jemand beim obigen Beispiel Fr. 300'000.00 Baukosten auslösen, kostet dies effektiv Fr, 300'000.00 plus Fr. 90'000.00 total somit Fr. 390'000.00. Dies ist eher unattraktiv. Die Einwohnergemeinde Büren a.A verfügt für die nächsten 15 – 20 Jahre kaum mehr über Bauland. In der Ortsplanungsrevision gibt es nur 3 Einzonungen und 11 Umzonungen. Seitens Kanton werden fast nur noch städtische Zentren wie z.B. Köniz oder Lyss mit genügend Bauland bedient. Das ist auch der Grund, weshalb viele ländliche Gemeinden auf eine Mehrwertabschöpfung beim Aufzonen verzichten. Der Gemeinderat könnte auch mit dem Gegenantrag gut Leben bzw. müsste er dies auch. Er ist jedoch der Auffassung, dass eine Mehrwertabschöpfung bei der Aufzonung, bei rund 75 Grundeigentümern vorab Kosten verursacht, der Aufwand nicht in einem gesunden Verhältnis zum Ertrag steht und die Einwohnergemeinde Büren a.A. als Ganzes noch zusätzlich in ihren schon bescheidenen Entwicklungspotential eingeschränkt wird. Daher empfiehlt der Gemeinderat dem Souverän den Gegenvorschlag abzulehnen. Besten Dank.



Abstimmung (Antrag von Daniel Laubscher zur Anpassung des Reglements über die Mehrwertabschöpfung: Art. 1 Abs. 1 c neu: bei Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeit (Aufzonung); Art. 1 Abs. 3c: streichen; Art. 2 Abs. 1 c: neu bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 30% des Mehrwertes.; Art. 3 Abs. 1 ergänzen. Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen grundsätzlich nach Art. 142c-142e des Baugesetz. Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe erst fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) realisiert wird)

Anzahl Ja 117 Anzahl Nein 266 Anzahl Enthaltungen 36

Der Antrag von Daniel Laubscher ist somit abgelehnt.

Abstimmung (Antrag des Gemeinderates, Inkraftsetzung des Reglements über die Mehrwertabschöpfung per 26. März 2019)

Anzahl Ja 295 Anzahl Nein 34 Anzahl Enthaltungen 90

Der Antrag des Gemeinderates ist somit angenommen.

Beschluss

Das Reglement über die Mehrwertabschöpfung (MWAR) vom 26. März 2019 wird per sofort in Kraft gesetzt.

Vollzug + Ablage

- Gemeindeschreiberei/Bauverwaltung

z.K.

- Finanzverwaltung



Infrastruktur Schulliegenschaften im Bereich Tagesschule

8.401.3

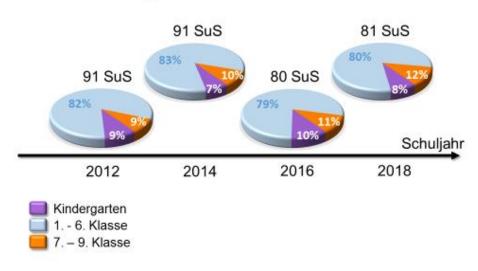
RB eröffnet die Präsentation des Geschäfts



Im Jahr 2008 wurde die Tagesschulverordnung im Kanton Bern eingeführt, welche den Beginn der Einführung der Tagesschulen im Kanton Bern darstellt. Nun kann man sich die Frage stellen ob die Gemeinde eine Tagesschule anbieten muss. Die Antwort ist JA, die Gemeinde muss ein Tagesschulangebot führen, wenn dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht. In der Tagesschulverordnung werden auch die Ansprüche an die Tagesschule bzw. an die entsprechenden Räumlichkeiten definiert: Der Standort, die Räume, die Einrichtung und die Umgebung müssen sich für das Tagesschulangebot eignen und den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulstufe entsprechen.



Unsere Tagesschule in Zahlen

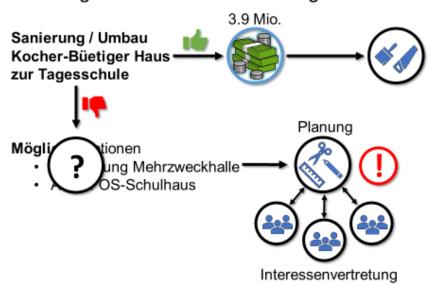


BS erläutert den zahlenmässigen Bestand der Tagesschule bzw. deren Entwicklung.





Worum geht es in der Abstimmung?



RB erläutert kurz, worum es beim vorliegenden Geschäft geht. Wenn der Souverän Ja zur Sanierung/Umbau Kocher Büetiger-Haus sagt, wird das Projekt, mit Kosten von 3.9 Mio Fr. im Jahr 2020/2021 umgesetzt bzw. gestartet. Wenn dieses Projekt abgelehnt würde, kann die Gemeindeversammlung über die beiden Varianten "Umbau Mehrzweckhalle" oder "Anbau Oberstufenschulhaus" befinden. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass er vom Souverän einen konkreten Auftrag zum weiteren Vorgehen erhält. Es gilt zu erwähnen, dass die beiden Varianten nicht den gleichen Planungsstand wie das Projekt Sanierung/Umbau Kocher Büetiger-Haus haben. Sollte eine der beiden Varianten zum Zug kommen, würden die entsprechenden Detailplanungen ausgearbeitet.

BS setzt die Ausführungen fort



Gemeindeversammlung vom 26. März 2019 Traktandum 3

Analyse Schulraumbedarf (Kontextplan 2014)

	Raumbedarf	
Schulzimmer	3	
Kindergarten	2	
Tagesschule	4	
Gruppenräume	8	
Aula	1	
Büroraum	1	

BS erläutert die Analyse des Schulraumbedarfs aus dem Jahr 2014.





Gemeindeversammlung vom 26. März 2019 Traktandum 3

Aktueller Stand Bedarf (Kontextplan 2014)

	Raumbedarf	Realisiert	Aktuell
Schulzimmer	3	2	1
Kindergarten	2	2	\checkmark
Tagesschule	4	2	2
Gruppenräume	8		8
Aula	1		1
Büroraum	1		1

Hier werden der aktuelle Stand des Bedarfs bzw. bereits umgesetzte Massnahmen erläutert.



Ausblick Planung Schulraumerweiterung (Kontextplan 2014)

Kurzfristig und prioritär zu erstellen:

- Tagesschule (4 Räume, inkl. Küche /Essraum)
- 1 Schulzimmer
- 8 Gruppenräume

Mittelfristig zu erstellen:

- Aula (Sanierung Mehrzweckhalle / Neubau)
- Büroraum Lehrpersonen
- Sanierung Sporthalle
- Sanierung alter Doppelkindergarten Beunde
- Wiederherstellung Platanenallee

BS erläutert die kurzfristig bzw. prioritär umzusetzenden Massnahmen.

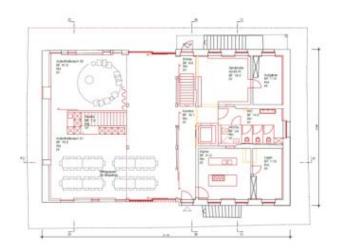
34

BS erläutert die wichtigsten Fakten zur Variante 1: Die Planung des Projekts erfolgte durch das Büro 115W° Architekten GmbH in Biel. Die Kapazität der Tagesschule beläuft sich auf 60 bis 100 Kinder. Es sind Reserveräume vorgesehen wie z.B. Gruppenräume und Sitzungszimmer. Die Bibliothek ist im Dachgeschoss vorgesehen. Im Keller gibt es Abstellraum. Die Kostenschätzung (+/- 15%) wurde durch die Firma Bauleitung GmbH in Biel überprüft. Die Baukosten belaufen sich auf Fr. 3'890'000.00. Hinzu kommen Fr. 100'0000.00 für die Überführung des Baulands bzw. kann der Beitrag der Denkmalpflege im Betrag von Fr. 120'000.00 in Abzug gebracht werden. Die Baukosten belaufen sich somit auf Fr. 3'870'000.00. Wenn die Gemeindeversammlung dem Projekt heute Abend zustimmt, wäre ein Baustart ca. Ende 2020 realistisch.





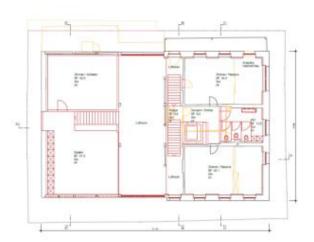
Variante 1: Kocher-Büetiger Haus Grundriss Erdgeschoss



BS erläutert kurz den Grundriss des Erdgeschosses.



Variante 1: Kocher-Büetiger Haus Grundriss Obergeschoss

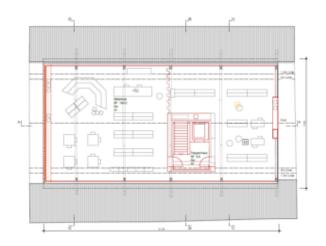


Hier erfolgen die Ausführungen zum Obergeschoss.





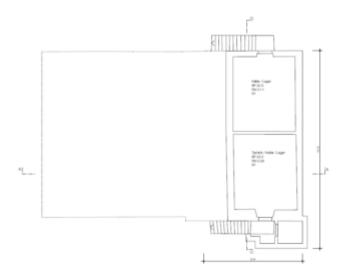
Variante 1: Kocher-Büetiger Haus Grundriss Dachgeschoss



Hier wird das Dachgeschoss dargestellt.



Variante 1: Kocher-Büetiger Haus Keller

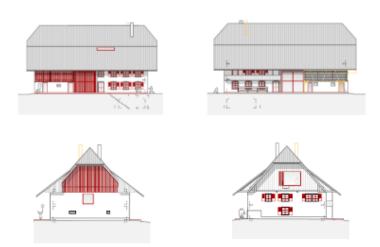


Hier erfolgen die Ausführungen zum Kellergeschoss





Variante 1: Kocher-Büetiger Haus Fassaden



BS präsentiert hier die Fassaden-Ansichten.





42



Hier wird die Umgebungsgestaltung aufgezeigt.





Hier wird die Übersicht über die gesamte Schulraumentwicklung dargestellt.

BS erläutert die wichtigsten Fakten zur Variante 2: Die Abklärung der Machbarkeit erfolgte durch das Architekturbüro Telos AG in Büren a.A. Die Kapazität der Tagesschule beläuft sich auf 60 bis 100 Kinder. Es sind Reserveräume eingeplant wie z.B. Gruppenräume und Sitzungszimmer. Die ungefähre Kostenschätzung beläuft sich auf Fr.1'900'000.00.

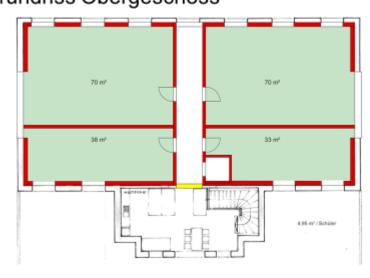




BS erläutert den Grundriss des Erdgeschosses. Die letzten Details müssten hier noch geklärt bzw. definiert werden.

Variante 2: Mehrzweckhalle Grundriss Obergeschoss





Hier wird ein möglicher Grundriss des Obergeschosses dargestellt.



Hier wird die Übersicht über die gesamte Schulraumentwicklung dargestellt.



BS erläutert die wichtigsten Fakten zur Variante 3: Die Abklärung der Machbarkeit erfolgte durch das Architekturbüro Telos AG in Büren a.A. Die Kapazität der Tagesschule beläuft sich auf 60 bis 100 Kinder. Es sind zwei zusätzliche Schulzimmer/Gruppenräume eingeplant. Die ungefähre Kostenschätzung beläuft sich auf Fr.2'900'000.00. Wird einen entsprechende Unterkellerung realisiert kommen Fr. 700'000.00 hinzu.



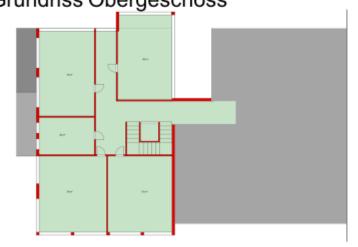
Variante 3: Anbau Oberstufenschulhaus Grundriss Erdgeschoss



Hier wird das Erdgeschoss dargestellt.



Variante 3: Anbau Oberstufenschulhaus Grundriss Obergeschoss



Hier wird das Obergeschoss dargestellt.









78

Hier wird die Übersicht über die gesamte Schulraumentwicklung dargestellt.

HRM stellt den finanziellen Aspekt des Projekts dar:



Kostenschätzung Schulraumbedarf (Kontextplan 2014)

Pendent	geschätzte	Kosten
Tagesschule im Kocher-Büetiger-Haus	_	Mio.
Gruppenräume (8)	7.36	Mio.
Aula (Mehrzweckhalle)	1.10	Mio.
Ersatz Musikpavillon	1.10	Mio.
Büroraum	0.35	Mio.
Sanierung Sporthalle	0.85	Mio.
Sanierung alter Kindergarten	1.20	Mio.
Sanierung Platanenallee	0.40	Mio.
Total geschätzte Kosten	14.26	Mio.

55





Kostenschätzung Schulraumbedarf bei allen drei Varianten (Kontextplan 2014)

	V1: KBH	V2: MZH	V: OHS
Tageschule	3.87 Mio.	1.9 Mio.	2.9 Mio.
Gruppenräume	(7.36 Mio.)	(7.36 Mio.)	(7.36 Mio.)
Aula (Sanierung MZH)	1.10 Mio.		1.10 Mio.
Aula (Neubau)		3.20 Mio.	
Ersatz Musikpavillon			1.10 Mio.
Büroraum	0.35 Mio.	0.35 Mio.	0.35 Mio.
Sanierung Sporthalle	0.85 Mio.	0.85 Mio.	0.85 Mio.
Sanierung Kindergarten	1.20 Mio.	1.20 Mio.	1.20 Mio.
Sanierung Platanenallee	0.40 Mio.	0.40 Mio.	0.40 Mio.
Total geschätzte Kosten	15.13 Mio.	15.26 Mio.	15.26 Mio.
Kocher-Büetiger-Haus		ungelöst	ungelöst

Aus dem laufenden Betrieb werden zu wenige eigene Mittel erwirtschaftet um Investitionen in der Höhe von 1.9 Mio. bis 3.9 Mio. zu tätigen. Die Finanzierung müsste durch Fremdmittelaufnahme, Realisierung von Finanzvermögen (Ablösung Darlehen) oder eine allfälligen Steuererhöhung erfolgen.

RW informiert über die wichtigsten Eckpunkte hinsichtlich der jüngeren Entwicklung betreffend des Kocher Büetiger-Hauses. Im Dezember 1999 reichte die Einwohnergemeinde Büren a.A. ein Gesuch für den Abbruch des Kocher Büetiger-Hauses ein. Die damalige Begründung fusste auf den Argumenten "Kosten" bzw. "Standort als Feuerwehr-Magazin". Damals gingen Einsprachen von der Kantonalen Denkmalpflege, der Vereinigung für Heimatpflege Büren a.A. und dem Berner Heimatschutz ein. Im Januar 2000 erteilte der Regierungsstatthalter die entsprechende Abbruchbewilligung. Er begründete die Bewilligung mit der gegebenen Verhältnismässigkeit. Als Auflage wurde das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung verfügt. Im Februar 2000 fochten Einsprecher den Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) an. Die BVE beauftragte den Denkmalpfleger des Kantons Bern, Dr. Rutishauser, mit einem entsprechenden Gutachten. Im September 2000 liegt das Gutachten mit folgendem grob zusammengefasstem Inhalt vor: Das Gebäude wird als schützenswert und sanierungsfähig eingestuft. Eine mögliche doppelte Nutzung als Wohnhaus und Feuerwehr-Magazin wird als grosse Chance für das historische Gebäude angesehen. Die Kostenschätzung für die Sanierung und den Umbau wird auf Fr. 1.1 Mio. geschätzt. Im Oktober 2000 lässt die Gemeinde durch die Firma Schneider & Stuber einen Vergleich bzw. eine Kostenschätzung erstellen. Der Abbruch sowie Neubau würde sich auf Fr. 1.1 Mio. und die Sanierung bzw. der Umbau auf Fr. 1.6 Mio. belaufen. Im Februar 2001 war die Gemeinde Büren a. A. nicht bereit die von der BVE eingeforderten, näheren Angaben zu ihrer Kostenschätzung einzubringen. Das damalige Ziel war es, jede weitere Aufwendung vor dem Entscheid zu vermeiden. Im Mai 2001 übernimmt die BVE das Gutachten vollumfänglich. Dies heisst die Schutzwürdigkeit, die Sanierungsfähigkeit sowie die mögliche Umnutzung werden bestätigt. Die BVE vertritt die Ansicht, dass einer Gemeinde mehr zugemutet werden kann als einer Privatperson. Die BVE lässt den Entscheid der Zumutbarkeit offen, da die Gemeinde die nötige Mitwirkung verweigert hat. Die BVE habt die Abbruchbewilligung auf, weil die Unverhältnismässigkeit nicht bewiesen ist. Dieser Entscheid wird nicht angefochten. Im Jahr 2003 bzw. 2004 beschliesst die Gemeinde das Kocher Büetiger-Haus zu verkaufen. Die öffentliche Ausschreibung weckt das Interesse des Ehepaars Blonski. Dieses reicht ein Angebot im Betrag von Fr. 80'000.00 ein. In der Folge treffen noch zwei weitere Offerten ein, eine sogar über Fr. 120'000.00. Der Gemeinderat hält am beabsichtigen Verkauf an das Ehepaar Blonski fest, da dieses Gewähr bietet, die Liegenschaft einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Im Juni 2004 lehnt die Gemeindeversammlung den Verkauf der Liegenschaft ab. Die zwei Hauptgründe waren: Die



strategische Wichtigkeit des Standorts bzw. dass ein späterer Abbruch des Gebäudes eine Möglichkeit darstellt. Im September 2004 lässt der Gemeinderat bei Dr. Fahrländer eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht vornehmen. Die Schutzwürdigkeit steht nach dem BVE-Urteil fest. Ein "Tätigwerden" der Gemeinde, sei es aktiv oder durch Unterlassung, ist unzulässig. Die Latte "Verhältnismässigkeit" liegt sehr hoch. Ein erneutes Abbruchgesuch kann jederzeit gestellt werden, ist jedoch in den nächsten 10 Jahren kaum bzw. nicht bewilligungsfähig. Soweit die Gemeinde nicht bereit ist in einen Bau zu investieren, bleibt einzig der Verkauf. Im Februar 2018 beschliesst der neue Gemeinderat an der zweiten Sitzung, das Dach des Kocher Büetiger-Hauses soweit notwendig abzudecken, um nicht grobfahrlässig einen Substanzverlust zu bewirken. Im Februar 2019, wird nach Rücksprache mit Baurechtsspezialist Dr. Fahrländer, folgendes festgehalten: Ein Widerruf bzw. eine Aufhebung eines rechtskräftigen Entscheids ist unter eng umschriebenen Voraussetzungen eventuell möglich. 15 bis 20 Jahre ab BVE-Entscheid (im Jahr 2000) können eine vorstellbare Zeitspanne sein. Bei einem erneuten Gesuch muss mindestens ein konkretes Ersatzprojekt vorhanden sein. Ein allfälliger Substanzverlust darf nicht auf eine grobe Unterlassung zurückzuführen sein. Der Bedarf, die Nutzung bzw. die Verhältnismässigkeit für den Standort (Gemeinde, Schule) muss neu beurteilt werden. RW kommt zum Fazit: Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und in ihrer Struktur zu erhalten. Sie dürfen unter Umständen abgebrochen werden oder können einem Ersatzbau weichen. Schützenswerte Baudenkmäler hingegen dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. In einem solchen Fall muss der Tatbestand der "Verhältnismässigkeit" gegeben sein, damit überhaupt ein Abbruchgesuch wiedererwogen werden könnte. Die Zusammenfassung erhebt kein Anrecht auf Vollständigkeit. Folgende Unterlagen sind öffentlich und können auf der Gemeinde eingesehen bzw. bezogen werden: Gutachten der BVE vom 20. September 2000, der Entscheid der BVE vom 16. Mai 2001 sowie die Beurteilung aus rechtlicher Sicht vom 19. August 2004.

Antrag

- Zustimmung zum Gesamtkredit über CHF 3'900'000.00 inkl. MWST für die Sanierung und den Umbau des Kocher Büetiger-Hauses mit Einbau einer Tagesschule und Zusatzräume für Schulnützung sowie dem Ausbau des Dachgeschosses am Standort Aarbergstrasse 26, mit Überführung der Parzelle Gbbl. 477 im Wert von CHF 100'000.00 vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen.
- 2. Im Falle einer Ablehnung des Antrages 1:
 - 2.1. Grundsatzbeschluss zur Variante 2 "Umbau Mehrzweckhalle" mit Auftrag an den Gemeinderat zur Ausarbeitung eines Projekts mit Verpflichtungskredit.
 - 2.2. Grundsatzbeschluss zur Variante 3 "Anbau Oberstufenschulhaus" mit Auftrag an den Gemeinderat zur Ausarbeitung eines Projekts mit Verpflichtungskredit.
- Sollten die Variante 2 (Umbau Mehrzweckhalle) und die Variante 3 (Anbau Oberstufenschulhaus) angenommen werden, erfolgt ein Stichentscheid zugunsten einer Variante.

Diskussion

MW erläutert vorgängig die einschlägigen Verfahrensvorschriften und eröffnet die Diskussion.

Fritz Schoch, Gummenweg 13, möchte ein Wort für das Kocher Büetiger-Haus einlegen. Wenn man von ausserhalb auf Büren a.A. kommt, ist der Anblick des Kocher Büetiger-Hauses keine Augenweide. In Büren a.A. gibt es eine Anzahl von schönen Gebäuden wie dem Schloss, der Holzbrücke sowie die Stadtkirche. Hier wurden Mittel für die entsprechenden Sanierungsarbeiten gesprochen. Zudem befinden sich im Stedtli zahlreiche Gebäude, welche von Privatpersonen saniert wurden. Es wäre nun an der Zeit, dass sich die Gemeinde der Verantwortung stellt und insbesondere für das Kocher Büetiger-Haus als auch für das Spittel-Museum, die notwendigen Mittel sprechen würde. Beim Kocher Büetiger-Haus handelt es sich um ein wertvolles Kulturgut, welches einer neuen Nutzung zugeführt werden muss. In das vorliegende Projekt sind bereits etliche Planungskosten geflossen. Fritz Schoch appelliert für die Variante 1 bzw. der Sanierung und Umbau des Kocher Büetiger-Haus zu stimmen.

Rudolf Ramseyer, Hauptgasse 35, hält fest, dass die Hauptproblematik nicht das Kocher Büetiger-Haus sondern der Platzbedarf für die Kinder ist. Er ist der Überzeugung, dass kein vernünftiger Architekt am jetzigen Standort des Kocher Büetiger-Hauses eine Tagesschule planen würde. Zudem greift die Kantonale Denkmalpflege sehr stark in das Projekt ein. Es ist wichtig, dass man jetzt den Mut hat auch an spätere Generationen zu denken. Sollte zudem das Kocher Büetiger-Haus umgebaut bzw. saniert werden, würden sicher viele Auflagen seitens der Denkmalpflege gemacht wie z.B. dem Anbringen von Sprossen vor den Fenstern. Rudolf Ramseyer ist der Ansicht, dass das Kocher



Büetiger-Haus in den nächsten 20 Jahren nicht umfallen wird und man daher den Anbau beim Oberstufenschulhaus weiterverfolgen sollte. Er plädiert dafür, die Variante 1, die Sanierung und Umbau des Kocher Büetiger-Hauses, abzulehnen.

Fritz Wanner, Trappeten 21, hält fest, dass sich die Gemeinde nun seit 20 Jahren mit dem Thema Kocher Büetiger-Haus beschäftigt. Fritz Wanner führt aus, dass die Varianten 2 und 3 keinen so tiefen Ausarbeitungsgrad aufweisen wie die Variante 1. Er ist der Überzeugung, dass der Schandfleck bzw. das Kocher Büetiger-Haus nun endlich behoben werden muss und unterstützt die Variante 1.

Christoph Kuhn, Gummenweg 13 weist auf den Flyer hin, mit welchem für die Annahme der Variante 1 geworben wird. Im vorgesehenen Projekt könnte im Dachraum eine flexible Nutzung realisiert werden. Zudem könnte mit dem vorgesehen Projekt dringend benötigter Schulraum freigespielt werden. Mit dem vorliegenden Projekt könnte die Tagesschule in einem Gebäude untergebracht werden. Somit müssten die Vereine die Mehrzweckhalle nicht mehr gemeinsam mit der Tagesschule nutzen. Somit wäre dies eine Win-Win-Situation für alle. Für das Projekt Kocher Büetiger-Haus sind Kosten im Betrag von 3.9 Mio. vorgesehen. Die entsprechende Bruttogeschossfläche beläuft sich ohne Dachgeschoss auf 426 m². Hinzu kämen CHF 700'000.00 für den Ausbau des Dachgeschosses bzw. kann der Beitrag der Kantonalen Denkmalpflege im Betrag von Fr. 120'000.00 abgezogen werden. Die entsprechende Bausumme würde sich somit auf 3'78 Mio. belaufen. Die Variante 2 erachtet Christoph Kuhn als nicht zielführend. Die Variante 3 kosten 2.9 Mio. Diese Kosten sind aber ohne Unterkellerung gerechnet. Möchte man die Unterkellerung ebenfalls realisieren kämen CHF 700'000.00 hinzu. Nicht vergessen darf man die bisher ausgelösten Planungskosten für das Projekt Kocher Büetiger-Haus im Betrag von CHF 135'000.00 bzw. allfällige Planungskosten für die Variante 3. Somit käme das Projekt auf 3'75 Mio. zu stehen. Das Kocher Büetiger-Haus stellt somit die beste Lösung dar, insbesondere für Familien mit Kindern. Er verweist auf das verworfene Schulprojekt an der Aare mit Baukosten von rund 6.2 Mio. bzw. Planungskosten von CHF 290'000.00.

Markus Bigler, Ey 2, führt aus, dass er als Vater von 3 schulpflichtigen Kindern aber auch in Vertretung des Familienunternehmens Bigler AG, Verantwortung für Büren a.A übernehmen will. Er ist mit den vorgeschlagenen Varianten des Gemeinderates nicht zufrieden. Zudem ist er erstaunt über die lange Bearbeitungsdauer des Projekts. Er stellt den Antrag auf dem Gelände des Kocher Büetiger-Hauses einen Ersatzbau zu evaluieren und ein Vorprojekt zu erarbeiten. Dabei müssen die Anliegen der Denkmalpflege und der Tagesschule aufgenommen werden. Zusätzlich sollen weitere Bedürfnisse der Schulraumentwicklung wie beispielsweise Aula, Theaterbühne und Musikschule berücksichtigt werden. Bis zur nächsten Gemeindeversammlung vom Juni soll dazu ein Vorgehensvorschlag mit Kostenrahmen präsentiert werden. Die vorliegende Lösung ist suboptimal bzw. kann sicher eine Lösung in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege erarbeitet werden. Hier sind verschiedene Lösungen denkbar, sei dies ein Teilabbruch oder auch die Integration von alter Bausubstanz in ein neues Gebäude. Schliesslich wollen wir alle eine gute Lösung für Büren a.A. Die aktuell vorliegenden Lösungen entzweien uns. Wir wollen eine Lösung die für alle stimmt.

Elisabeth Vögeli-Maeschi, Solothurnstrasse 1, möchte eine Lanze für das Kocher Büetiger-Haus brechen. Wir brauchen jetzt eine Lösung für die Tagesschule. Diese Lösung liegt im Projekt Kocher Büetiger-Haus. Es braucht keinen weiteren Projektkredit bzw. kein weiteres neues Projekt mehr. Wir müssen an die jetzige Generation denken. Mit der Umsetzung der Variante 1 bzw. des Umbaus des Kocher Büetiger-Hauses könnte dieser Schritt getan werden.

Daniel Liechti, Eschenweg 3, unterstützt den Antrag von Markus Bigler. Es gibt drei Varianten um entsprechende Geldmittel für ein solches Projekt zu beschaffen. Man kann neue Schulden machen, Land verkaufen oder die Steuern erhöhen. Kürzlich erschien im Bieler Tagblatt ein Beitrag über die Gemeinden in der Region Büren bzw. über Steuererhöhungen bzw. Steuersenkungen. Etliche Gemeinden haben die Steuern gesenkt. Er würde sich schämen in einer Gemeinde zu wohnen welche die Steuern erhöhen würde. Im Rahmen der Einführung des neuen Rechnungsmodells (HRM2) haben sich die Bewertungsrichtlinien für die Gemeinden geändert. In Tat und Wahrheit wurde dadurch aber keine Gemeinde reicher bzw. ärmer. Er ruft den Gemeinderat dazu auf die beantragte alternative Lösung pragmatisch anzugehen bzw. zügig zu planen.

Bettina Ryser Ndeye, Schaubmatt 4, stellt fest, dass der Gemeindeversammlung ein ausgereiftes Projekt vorliegt, welches für die Umsetzung bereit steht. Der Umbau des Kocher Büetiger-Hauses löst verschiedene Probleme. Es wird Raum für die Tagesschule geschaffen und gleichzeitig wird dringend benötigter Schulraum freigespielt, welcher im Rahmen des Lehrplans 21 benötigt wird. Bettina Ryser



Ndeye ist überzeugt, dass die Zeit der Planung nun vorbei ist. Es müssen nun Nägel mit Köpfen gemacht werden bzw. muss Raum für die Schule und nicht Luftschlösser gebaut werden.

Peter Hachen, Schulleiter Schule Büren a.A., stellt fest, dass eigentlich schon alles wesentliche gesagt wurde. Jetzt muss man endlich etwas für die Kinder bzw. die Schule Büren a.A. tun und den "200er Nagel" einschlagen. Im Namen der Schulleitung plädiert er für die Annahme der Variante 1.

Beat Müller, Holestrasse 22, ist der Ansicht, dass im Bereich Schulraum eine Pflästerli-Politik betrieben wird. Diese Thematik muss längerfristig angegangen werden. Er spricht sich für einen Abriss des Kocher Büetiger-Hauses bzw. einen Neubau aus. Somit sind alle Varianten des Gemeinderates abzulehnen.

Margrit Widmer, Schützenweg 14, unterstützt den Rückweisungsantrag von Markus Bigler.

Markus Bigler, Ey 2, hält fest, dass er keinen Rückweisungsantrag gestellt hat. Sein Antrag kommt zum Zug, sollten die Varianten des Gemeinderates alle abgelehnt werden.

Daniel Liechti, Eschenweg 3, stellt den Rückweisungsantrag.

Markus Bigler, Ey 2 fügt an, dass der Rückweisungsantrag mit seinem Antrag gekoppelt werden soll.

Theresia Rutsch, Weyermattweg 6, stellt sich die Frage, weshalb man sich einen Umbau des Kocher Büetiger-Hauses nicht leisten kann. Den Bau der Sporthalle konnte man schliesslich auch finanzieren.

Konrad Bolliger, Lindenweg 1, plädiert für einen Abbruch des Kocher Büetiger-Hauses. Das Kocher Bütiger-Haus erachtet er im heutigen Zustand als Ruine. Die Baukosten von 3.9 Mio. erachtet er als Architekt als sehr hoch.

Katharina Schenk, Weidweg 1, stellt die Frage, wie oft man sich denn nun noch mit diesem Thema beschäftigen wolle.

Peter Stucki, Thoracker 14a, stellt die Frage, was passieren würde, wenn man das Kocher Büetiger-Haus einfach abreissen würde.

Daniel Laubscher, Schützenweg 20, erachtet es als sehr schade, wie mit dem baulichen Erbe von Büren a.A. umgegangen wird. Ein Abriss des Gebäudes würde selbstverständlich den Kanton auf den Plan rufen bzw. ist dies einfach keine Lösung.

Ulrich Gribi, Ey 10, geht kurz auf die verschiedenen Optionen ein, bzw. weist auf eine weitere Variante, nämlich den Verkauf hin. Er plädiert zur Annahme von Variante 1.

Ruth Schoch-Gsell, Gummenweg 13, ist der Ansicht, dass die Variante 1, mit 3.9 Mio. viel zu teuer ist, wenn man den Gegenwert, den Betrieb einer Tagesschule, betrachtet.

Pius Leimer, Hauptgasse 5, vertritt die Meinung der SVP Büren a.A. bzw. schliesst sich den Voten von Markus Bigler und Daniel Liechti an. Er gibt zu bedenken, dass man die Liegenschaft Kocher Büetiger-Haus wegen des Landes und nicht wegen der Liegenschaft gekauft hat. Er stellt den Antrag auf geheime Abstimmung.

MW hält fest, dass die Beratungen bzw. die Diskussion somit geschlossen ist und man nach einer kurzen Pause zu den Abstimmungen kommen wird. Zuerst wird man über den Antrag auf geheime Abstimmung abstimmen. Im Anschluss wird über den Rückweisungsantrag befunden.

(Anmerkung des Protokollführers: Die Gemeindeversammlung wird kurz unterbrochen).

MW erläutert nach der Pause das Abstimmungsprozedere. Als erstes wird über den Antrag auf geheime Abstimmung befunden. Das notwendige Quorum zur Durchführung einer geheimen Abstimmung beträgt einen Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.



Abstimmung (Antrag auf geheime Abstimmung)

Anzahl Ja: 108

Das notwendige Quorum von 140 Stimmberechtigten wurde nicht erreicht. Der Antrag ist abgelehnt und somit erfolgt eine offene Abstimmung.

MW orientiert, dass nun die Abstimmung über den Rückweisungsantrag erfolgt. Dieser wurde mit den Antrag von Markus Bigler gekoppelt. Das heisst, wenn der Rückweisungsantrag angenommen wird, wird der Gemeinderat beauftragt eine neue Planung auf dem Kocher Büetiger-Haus Areal an die Hand zu nehmen und dem Souverän vorzulegen.

Abstimmung (Rückweisungsantrag gekoppelt mit folgendem Auftrag: Auf dem Gelände des Kocher Büetiger-Hauses ist ein Ersatzbau zu evaluieren und ein Vorprojekt zu erarbeiten. Dabei müssen die Anliegen der Denkmalpflege und der Tagesschule aufgenommen werden. Zusätzlich sollen weitere Bedürfnisse der Schulraumentwicklung, wie bspw. Aula, Theaterbühne und Musikschule, berücksichtigt werden. Bis zur nächsten Gemeindeversammlung vom Juni soll dazu ein oder auch mehrere Vorgehensvorschläge präsentiert werden).

Anzahl Ja 215 Anzahl Nein 174 Anzahl Enthaltungen 30

Der Rückweisungsantrag ist somit angenommen.

RW dankt der Gemeindeversammlung für den Entscheid. Der Gemeinderat nimmt den Auftrag des Souveräns entgegen und wird ein entsprechendes Projekt ausarbeiten. Es wird jedoch nicht möglich sein, bereits an der Gemeindeversammlung vom Juni einen entsprechenden Vorgehensvorschlag zu präsentieren. Allenfalls kann an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. September 2019 ein Vorschlag präsentiert werden.

Beschluss

Der Rückweisungsantrag mit folgendem Wortlaut: Auf dem Gelände des Kocher Büetiger-Hauses ist ein Ersatzbau zu evaluieren und ein Vorprojekt zu erarbeiten. Dabei müssen die Anliegen der Denkmalpflege und der Tagesschule aufgenommen werden. Zusätzlich sollen weitere Bedürfnisse der Schulraumentwicklung, wie bspw. Aula, Theaterbühne und Musikschule, berücksichtigt werden. Bis zur nächsten Gemeindeversammlung vom Juni soll dazu ein oder auch mehrere Vorgehensvorschläge präsentiert werden, wird mit 215 Ja zu 174 Nein, bei 30 Enthaltungen angenommen.

Die übrigen Anträge fallen somit dahin.

Vollzug + Ablage

- Gemeindeschreiberei/Bauverwaltung

z.K.

- Finanzverwaltung



4 Mitteilungen des Gemeinderates

Aktuell stehen keine Mitteilungen an.

Ablage

• Gemeindeschreiberei

5 Verschiedenes

Madeleine Krebs, Aarbergstrasse 35a, dankt Matthias Widmer für die kompetente Leiter dieser nicht ganz einfachen Gemeindeversammlung.

Abschluss

MW fragt an, ob Einwände gegen die Art und Weise, wie die Beschlüsse zustande kamen, oder gegen die Verhandlungsführung gemacht werden. Wer diese Beanstandung unterlässt verliert sein Beschwerderecht.

Von Seiten der Stimmberechtigten werden keine Einwände gegen Beschlüsse oder Art und Weise des Versammlungsablaufs gemacht.

MW dankt den Versammlungsteilnehmern für die regen Diskussionen und das Interesse. Er dankt allen für die Teilnahme. Weiter dankt er dem Gemeinderat, dem Kader der Gemeindeverwaltung und den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Gemeindeversammlung.

Einwohnergemeinde Büren a.A.

Matthias Widmer Yves Marti Präsident Sekretär